



Internationale Gesellschaft  
für erzieherische Hilfen

# **Bewertungskriterien für eine Reform des SGB VIII aus der Sicht der IGfH**

**Der Vorstand  
der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen**

Frankfurt a.M., im Mai 2020

## **Kontakt**

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)  
Geschäftsstelle: Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main  
Email: [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de); [www.igfh.de](http://www.igfh.de)

# Inhalt

|                                                                                                                                           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorbemerkung.....</b>                                                                                                                  | <b>3</b>  |
| <b>1. Grundlegende Anforderungen an eine Reform des SGB VIII.....</b>                                                                     | <b>4</b>  |
| 1.1 Inklusion.....                                                                                                                        | 4         |
| 1.2 Kinder- und Jugendrechte.....                                                                                                         | 5         |
| <b>2. Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familie, Kinderrechte und Kinderschutz.....</b>                                       | <b>8</b>  |
| 2.1 Einschätzung zu Entwicklungsnotwendigkeiten im SGB VIII aus Perspektive der Heimerziehung.....                                        | 8         |
| 2.2 Anforderungen aus der Sicht der Pflegekinderhilfe.....                                                                                | 9         |
| 2.3 Anforderungen im Hinblick auf die Hilfeplanung .....                                                                                  | 12        |
| 2.4 Anforderungen im Hinblick auf Care Leaver .....                                                                                       | 14        |
| 2.5 Anforderungen im Hinblick auf die Verankerung von Ombudschaften.....                                                                  | 16        |
| 2.6 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien .....                                                                                          | 18        |
| 2.7 Hilfestrukturen im Sozialraum.....                                                                                                    | 21        |
| <b>3. Worauf sonst noch besonders zu achten ist.....</b>                                                                                  | <b>24</b> |
| 3.1 Worauf in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) zu achten ist .....                                                  | 24        |
| 3.2 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im SGB VIII .....                                                                               | 25        |
| 3.3 Erwartungshorizont für die Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch die Novellierung des SGB VIII ..... | 27        |

## Vorbemerkung

Laut Ankündigung der Bundesregierung ist noch im zweiten Quartal 2020 mit einem Entwurf für eine Reform des SGB VIII zu rechnen.

In Vorbereitung hierauf hat die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im Folgenden zu den für sie zentralen Themenfeldern einer SGB VIII-Reform die aus ihrer Sicht bedeutsamen fachlichen Anliegen formuliert und Kriterien zur Einschätzung der kommenden Gesetzesentwürfe festgehalten. Zu einigen Themenbereichen können wir konkrete Forderungen aufstellen, bei einigen Themenbereichen können wir eher präzisieren, was nicht aufgeweicht oder verändert werden darf. Insofern weisen die einzelnen Kapitel notwendig unterschiedliche Formate auf.

Wir stellen dabei einige generelle Anforderungen auf und konzentrieren uns dann zum einen auf den Themenkomplex „Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familie, Kinderrechte und Kinderschutz“ und verweisen auf drei weitere Themenfelder, die in den Kontext einer Reform des SGB VIII gehören, die aber in den Diskussionen bisher oft randständig blieben.

# 1. Grundlegende Anforderungen an eine Reform des SGB VIII

## 1.1 Inklusion

Folgt man der Fachdiskussion der letzten zehn Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe bis hin zu den Entwürfen des KJSG und den Ergebnissen des Dialogprozesses *Mitreden – Mitgestalten*, kann kein Zweifel bestehen, dass eine Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderungen – überfällig ist. Unter Stichworten wie Inklusion, inklusive Kinder- und Jugendhilfe, inklusive Öffnungen bzw. Orientierung, Gesamtzuständigkeit, einheitlicher Leistungstatbestand u. a. wurden und werden die damit verbundenen Anliegen diskutiert. Die Konsequenz ist eindeutig: „Politik steht jenseits von Parteien und föderalen Ebenen in der Pflicht, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts kann nur dann als gelungen bezeichnet werden, wenn die Exklusion von jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen beendet und die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen gesetzlich gestaltet wird.“<sup>1</sup>

Sieht man sich die bisher vorliegenden Vorschläge dazu an, so wird deutlich, dass man aktuell von dem in dem Appell formulierten Ziel noch weit entfernt ist. Es besteht nicht nur Dissens, wo und wie stark die Ziele einer „möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, der Förderung „junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung“, der Ermöglichung der „gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen“, des Abbaus und der Vermeidung von Benachteiligungen sowie der Verwirklichung von „Inklusion für alle jungen Menschen“ (siehe die entsprechenden Formulierungen im Referentenentwurf des KJSG vom 17.3.2017) verankert werden sollen; strittig ist auch, welche Handlungsbereiche, Aufgaben und Zuständigkeiten in welcher Weise inklusiv ausgestaltet werden sollen. Nicht zuletzt dokumentiert der Abschlussbericht zu dem Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* einen Teil der Kontroversen, wobei diejenigen, die eine Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung Inklusion generell ablehnen oder nur sehr skeptisch betrachten, offenbar dort nicht vertreten waren.<sup>2</sup>

Zugleich wäre es verwegen, zu erwarten, dass Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe allein über eine SGB VIII-Reform auf den Weg gebracht werden kann. Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe kann deshalb nur bedeuten, sich gemeinsam – Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe – auf den Weg zu machen, die Voraussetzungen zu schaffen, um tatsächlich allen Kindern und Jugendli-

---

<sup>1</sup> Appell: Exklusion beenden. Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien! August 2019. Verfügbar über: <https://www.socles.org/inklusion-projekte>

<sup>2</sup> Vgl. Abschlussbericht *Mitreden-Mitgestalten*: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2020. Verfügbar: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/mediathek>

chen eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wären folgende Forderungen in diesem Zusammenhang zu formulieren:

- **Anspruch der anstehenden SGB VIII-Reform muss eine starke Verankerung von Inklusion als leitendem Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe in den Allgemeinen Vorschriften, allen Handlungsfeldern sowie in den Aufgaben und Zuständigkeiten und den anderen Regelungen des SGB VIII sein.** Dies gilt ausdrücklich auch für den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter.
- **Es bedarf der Balance zwischen konkreten Vorgaben und Gestaltungsspielräumen angesichts der Heterogenität der Strukturen und Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe einerseits und der Vielfalt der Lebenslagen und Bedarfe junger Menschen andererseits.**
- **Alle Reformvorschläge im SGB VIII sind auf ihre Passung zu den Vorgaben und Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes zu prüfen.**
- **Zugleich bedarf es Übergangsregelungen, Zwischenschritte, Entwicklungsräume und gesetzlich verankerte konkrete Begleitprozesse mit einem ausreichenden Zeithorizont und entsprechender finanzieller Unterfütterung.** Eine Verankerung von Inklusion als Aufgabe der Qualitätsentwicklung reicht nicht aus.
- **Es muss gesichert sein, dass die erwartbaren Kosten für eine inklusive Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe gedeckt sein werden.** Eine Inklusion light, weil niemand die Mittel aufbringt, darf es nicht geben.

## 1.2 Kinder- und Jugendrechte

Junge Menschen sind in unserem Rechtsstaat individuelle Grundrechtsträger mit persönlichen, sozialen sowie politischen Rechten und mit eigenen Rechten z. B. der Förderung, der Partizipation und des Schutzes. Diese Position ist in den vergangenen Jahren immer wieder herausgestellt und gestärkt worden. Dies bedeutet: Die Rechte junger Menschen müssen unmittelbar verwirklicht und nicht erst sozialpädagogisch, entwicklungspsychologisch und sozialisationstheoretisch begründet werden. Gleichzeitig sind Einschränkungen der Grundrechte immer legitimationsbedürftig. Dies bedeutet, wenn aus sozialpädagogischen, entwicklungspsychologischen und sozialisationstheoretischen Gründen die Rechte junger Menschen nicht verwirklicht werden können, muss durch Verfahren geklärt sein, wie die Einschränkungen begründet und dokumentiert und für die jungen Menschen auch im Nachgang nachvollziehbar und verständlich werden.

Weiterhin liegt der UN-Kinderrechtskonvention (UN\_KRK) eine subjektorientierte Perspektive zugrunde, in der die individuelle Verwirklichung der Rechte sich durch den Dreiklang – Participation,

Provision, Protection – in der alltäglichen sozialen Teilhabe auszeichnen soll. Damit wird herausgestellt, dass Beteiligung nicht nur als Recht auf Gehör in Verfahren verstanden werden muss, sondern immer auch in den Kontext der Ermöglichung von Beteiligung durch Förderung (Provision) und Protection (Schutz) in der sozialen Teilhabe zu sehen ist.

Zudem sind weitere internationale und supranationale Rechte für Kinder- und Jugendrechte relevant: Diese sind die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das EU-Antidiskriminierungsrecht, die unterschiedlichen Abkommen für die Rechtsstellung junger Geflüchteter etc. Hier ist differenziert zu prüfen, wie das SGB-VIII diese Rechte verwirklicht. Es liegt bspw. der UN-Behindertenrechtskonvention und letztlich auch der UN-KRK Vorstellungen von Subjektstellung, sozialer Teilhabe und Inklusion zugrunde, die mit diagnostischen Stigmatisierungen nicht vereinbar sind, sondern den sozialisationstheoretischen Grundlagen der prozessorientierten und subjektorientierten Hilfeplanverfahren in der bisherigen Kinder- und Jugendhilfe nahestehen.

Insgesamt sind **fünf Prüfkriterien** aus der Perspektive der Kinderrechte besonders relevant:

- **Wie wird das Verhältnis von Kindeswohl und Kinderrechten sowie von Elternrecht und Kinderrecht rechtlich verhandelt?** Wird die bisher einseitige Lösung z.B. zu Gunsten von Elternrechten fortgeschrieben oder eine komplexere Lösung des Verhältnisses von Kinder- und Elternrechten angestrebt, z.B. durch die Verankerung weitergehender eigenständiger Beratungs- und Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen unter Ausschöpfung der Gestaltungsspielräume des Grundgesetzes.
- Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren im SGB VIII kann nach dreißig Jahren Kinder- und Jugendhilfegesetz als nicht befriedigend angesehen werden. Dies liegt daran, dass Beteiligung nicht systematisch genug in allen Verfahren verankert ist und auch nicht – wie in der UN-KRK – mit Förder- und Schutzkriterien sowie -verfahren verknüpft wird. Zudem fehlen Beschwerdestellen und -verfahren (u. a. Ombudsstellen, aber nicht nur!) und diese nicht nur in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung. **Damit muss geprüft werden, wie insgesamt die Beteiligungs-, Schutz- und Förderrechte von jungen Menschen verwirklicht und mit sozialen Teilhabeperspektiven verbunden werden. Beteiligung darf nicht allein als Optimierungsinstrument von Verfahren und Hilfen betrachtet werden. Beteiligung ist an die Ermöglichung gleichberechtigter sozialer Teilhabe im regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens zu orientieren.**
- Junge Menschen haben höchstpersönliche Rechte auf körperliche Integrität, Schutz vor Übergriffen, Privatheit, barrierefreie Informationen in unterschiedlichen Sprachen etc. **Die Kinder- und Jugendhilfe muss diese Rechte gerade auch in ihren Verfahren anerkennen und absichern, sodass sie nicht verletzt werden. Dafür bedarf es spezifischer Schutzkonzepte, da in der pädagogischen, institutionellen und alltäglichen Machtasymmetrie diese Rechte besonders gefährdet sind.**

- In ihren Verfahren der Planung und Steuerung ist die Kinder- und Jugendhilfe bisher korporatistisch aufgebaut. Selbstvertretungen junger Menschen – jenseits der Jugendverbände – sind kaum ausgebaut. ***Es bedarf durchgehend auf allen Ebenen der Beteiligung von Selbstorganisationen junger Menschen und der Förderung dieser Organisationen.***<sup>3</sup>
- Kinder und Jugendliche haben einen anderen supranationalen Status als Erwachsene. Dies hat die UN-Kinderrechtskonvention herausgestellt. ***Sie sind Kinder und Jugendliche mit Beteiligungs-, Förder- und Schutzrechten. Das nationale Recht kann diese Rechte für alle Kinder nicht aussetzen. Es ist genau zu prüfen, wie die supranationalen Rechte von Kindern verwirklicht werden.***

**Grenzen der Kinderrechtsdiskussion:** Die UN-Kinderrechtskonvention geht von einer sehr starken Altersgrenze im Volljährigkeitsalter aus. Damit werden die Rechte von jungen Volljährigen kaum thematisiert. Auch wenn dieses z. B. 2010 in den Guidelines for alternative Care der UN für junge Menschen, die durch Hilfen zur Erziehung begleitet werden, relativiert wurde, dominiert die UN-KRK die Diskussion um die Rechte junger Menschen mit einer starken Volljährigkeitsgrenze so stark, dass die Rechte von jungen Erwachsenen in der rechtbasierten fachlichen Diskussion in den Hintergrund rücken. Hier gilt es ebenfalls zu prüfen, dass diese ***Grenze der Kinderrechtsdiskussion nicht zu einer Begrenzung der Rechte von jungen Erwachsenen in der Kinder- und Jugendhilfe führt.***

---

<sup>3</sup> Ein Maßstab könnte sein, dass Selbstorganisationen Betroffener junger Menschen in den unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe mindestens in einem vergleichbaren Umfang beteiligt und gefördert werden wie die Förderung der Fachverbände der Fachkräfte und Leistungsanbieter.

## 2. Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familie, Kinderrechte und Kinderschutz

### 2.1 Einschätzung zu Entwicklungsnotwendigkeiten im SGB VIII aus Perspektive der Heimerziehung

#### **Ressourcen zur Bildungsförderung sichern**

Bildung ist eine Schlüsselqualifikation in unserer Gesellschaft. Schulerfolg und Spaß am Lernen haben einen zentralen Einfluss auf spätere berufliche Positionierung, existenzielle Sicherung und damit auf die gelungene Integration in das gesellschaftliche Leben.

Der Prozess der Bildung ist stark von sozialen Ungleichheiten geprägt, wobei Faktoren wie gesellschaftliche Schicht, Bildungsstand der Eltern /Herkunftsfamilie und materielle Ressourcen zentrale Bedeutung haben. Diese Belastungsfaktoren sind oft auch kennzeichnend für betreute Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung.

Erziehungshilfeeinrichtungen müssen sich zum Ausgleich dieser Ungleichheitsindikatoren auch als Bildungseinrichtungen verstehen und dürfen sich nicht auf soziale Erziehungsinterventionen oder auf therapeutische Aufgaben reduzieren lassen. So ist zum Beispiel Nachhilfeunterricht auch zu fördern, wenn ein Kind/ ein\*e Jugendliche\*r einen besseren Notendurchschnitt und einen höheren Bildungsabschluss erreichen möchte. Das bedeutet nicht, dass stationäre Hilfen zu Schulen werden oder zu Bestandteilen von Schulen oder dass sie über eigene Schulen verfügen, sondern es geht um geeignete förderliche Bedingungen und deren Finanzierung. Diese Bedingungen können sowohl Nachhilfemaßnahmen, Kultur- und Sportaktivitäten, die intensive Nutzung von Museen, Ausstellungen, Messen sein, wie auch die Bereitstellung von Bildungsmaterial und personelle Ressourcen all dieser Möglichkeiten.

***Deshalb sollte in einer SGB VIII-Reform die Verpflichtung zur Bildungsförderung in der Heimerziehung explizit Ausdruck finden und damit auch im Rahmen von Entgeltverhandlungen finanzielle Ressourcen ermöglichen.***

#### **Entwicklungsbedarfe bei Aspekten der Heimaufsicht**

Da es immer wieder auch zu schwerem Fehlverhalten in Einrichtungen kommt, ist die Frage der Gestaltung der Heimaufsicht ein wesentlicher Beitrag zur Kontrolle. Die Festlegung, dass Kinder und Jugendliche auch ohne Zustimmung einzeln befragt werden können, wenn es Anhaltspunkte für Fehlverhalten gibt, kann ein Weg sein.

Aber es stellt sich auch die Frage, warum eigentlich nur Einrichtungen Fehlverhalten melden sollen und Jugendämter dabei nicht in die Verantwortung genommen werden. Bei der Auswertung von



Fehlverhalten in Einrichtungen hat sich immer wieder gezeigt, dass mehrere Jugendämter über Aspekte informiert waren, aber aufgrund fehlender Meldungen an das Landesjugendamt diese Aspekte nie zusammengetragen werden konnten.

***Eine Meldepflicht für örtliche Träger bei Wahrnehmungen von Kindeswohlgefährdungen an die Landesjugendämter muss im SGB VIII verankert werden.***

Der Einrichtungsbegriff sollte bei einer SGB VIII-Reform nicht so konstruiert sein, dass alle Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften ihre Betriebserlaubnis verlieren. Das würde zu einem Verlust an familienanalogen Settings führen, der die Angebotssituation für Kinder und Jugendliche massiv verschlechtern würde.

***Die Option, familienanaloge Settings nicht nur in der Form einer Familienpflege, sondern auch in der Form einer Einrichtung zu betreiben, soll erhalten bleiben.***

Insgesamt sollte großer Wert auf die fachliche Leistungsfähigkeit von allen Trägern der öffentlichen wie der frei gemeinnützigen Träger gelegt werden. Die fachlichen Standards und Methoden, die inzwischen breit evaluiert zur Verfügung stehen bzw. Anwendung finden könnten, müssen auch genutzt und im Sinne der betreuten Menschen angewandt werden. Dies kann zum Beispiel im Rahmen von Hilfekonferenzen und der dabei gemeinsam mit den Betroffenen durchzuführenden Analyse der Lebenssituationen von Familien und den darin lebenden Kindern und Jugendlichen geschehen. Dabei müssen wirkliche Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen als zentrale Bedingung gesichert werden. Auch hier sind rechtliche Vorgaben offensichtlich notwendig.

***Im Gesetz sollte festgeschrieben werden, dass Unterbringungen in Heimen und Wohngruppen ortsnahe erfolgen sollen.***

Zum Erhalt des sozialen Umfelds, zur Aufrechterhaltung von Eltern- und Verwandtenkontakten müssen Unterbringungen in der Regel wohnortnah erfolgen. Wenn irgend möglich, sollte gewährleistet werden, dass die gleiche Schule nach der Heimunterbringung weiterbesucht werden kann. Auf jeden Fall aber sollte die Unterbringung maximal im Umkreis von 50-100 km vom bisherigen Wohnsitz erfolgen.

## **2.2 Anforderungen aus der Sicht der Pflegekinderhilfe**

Im Zuge der Neubestimmung des SGB VIII wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) schon 2015 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es unter anderem war, Eckpunkte für eine Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe zu definieren und Vorschläge zu unterbreiten. Parallel dazu hat das BMFSFJ die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) mit der Organisation und Gestaltung des Dialogforums Pflegekinderhilfe beauftragt. Dieses Dialogforum hat 2017 und wird 2020 eigene Stellungnahmen zum aktuellen SGB VIII-Entwurf erstellen.

In Zusammenarbeit mit den Akteur\*innen der Pflegekinderhilfe wurde in den letzten Jahren eine Bündelung konkreter fachlicher Handlungsbedarfe erarbeitet. Diese Erkenntnisse wurden auf der Webseite [www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de](http://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de) in Form von Dokumentationen themenspezifischer Veranstaltungen, Expertisen und Diskussionspapieren der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Daraus ergeben sich für die IGfH, deren verbandsinterne Auffassungen nicht in allen Punkten den unter einer Expert\*innenrunde erarbeiteten Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe genau entsprechen müssen, unter Rückgriff auf das Dialogforum folgende Positionierungen an eine Reform des SGB VIII.

### **Beteiligung und Rechte von jungen Menschen**

Die Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl sowie der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen muss ausgebaut und konkretisiert werden. Die Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen muss mehr Aufmerksamkeit in der Pflegekinderhilfe finden. Das heißt u. a.:

- ***Dazu müssen die Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen gestärkt werden (Präzisierung etwa in § 8 Abs. 3 SGB VIII).***
- ***Es müssen gesicherte Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch in der Pflegekinderhilfe auf- und ausgebaut werden (Verankerung etwa in einem § 9a SGB VIII).***
- ***Selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Pflegekindern müssen auf Landesebene von den Landesjugendämtern verpflichtend unterstützt werden (Konkretisierung in § 85 Abs. 2 SGB VIII).***

### **Förderung und Begleitung der Eltern**

Auch in der Pflegekinderhilfe gilt: Eltern bleiben immer die Eltern ihrer Kinder und haben grundgesetzlich verbürgte Rechte, die sich im SGB VIII wiederfinden müssen. Notwendig ist eine Klarstellung und deutliche Akzentuierung der Arbeit und der Beteiligung der Eltern in Pflegeverhältnissen.

***Gefordert wird ein Rechtsanspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung unabhängig vom aktuellen Personensorgerecht, eine Stärkung der Beteiligung und Begleitung von Eltern vor, während und nach Pflegeverhältnissen und systematische Arbeit mit den Eltern von Pflegekindern, auch wenn eine Rückkehrperspektive nicht mehr bestehen sollte.***

***Um in der Praxis alle geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung für Familien zu ermöglichen, bedarf es für die Eltern und Pflegeeltern einer Klarstellung im Gesetz, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.***

## **Beratung und bessere Absicherung der Pflegepersonen**

Die Pflegepersonen müssen zuverlässig einen Anspruch auf Beratung einerseits und Unterstützung andererseits erhalten. Als notwendig wird daher eine verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung im neuen SGB VIII erachtet:

- ***Es muss ein Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Pflegepersonen durch Träger ihrer Wahl verankert werden, der auch bei Zuständigkeitswechseln nicht gefährdet ist.***
- ***Es muss eine angemessene Alterssicherung der Pflegepersonen rechtlich abgesichert werden. Pflegepersonen müssen im Hinblick auf Schäden, die von Pflegekindern verursacht werden, abgesichert werden.***

## **Kontinuitätssicherung und Berechenbarkeit des Lebensortes**

Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach Kontinuitätssicherung und nach Berechenbarkeit des Lebensortes müssen rechtlich verbindlicher ausgestaltet werden.

Stabilität und Berechenbarkeit des Lebensortes und Lebensfeldes sind Faktoren, die eine gute Entwicklung von Kindern positiv beeinflussen. Im SGB VIII ist deshalb auch die Entwicklung einer dauerhaften anderen Lebensperspektive vorgesehen, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist.

***Notwendig ist eine entsprechende (auch umkehrbare) zivilrechtliche Absicherung im Falle einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive des Kindes in der Pflegefamilie, wenn eine Rückkehr trotz Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit nicht möglich ist, Maßstab muss immer das Kindeswohl sein.***

## **Die Sonderzuständigkeit in der Pflegekinderhilfe überdenken**

Der seit Jahren immer wieder problematisierte Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren in der Pflegekinderhilfe nach § 86 Abs. 6 SGB VIII muss auf der Suche nach Alternativen nochmal neu überdacht werden. ***Wichtig wäre das Festschreiben der Leistungen für die Pflegefamilie, die Kinder, die Eltern im Hilfeplan über einen Wechsel hinaus und zwar als Verpflichtung für das aufnehmende Jugendamt.***

## **Pflegekinder mit Behinderungen in das SGB VIII einbeziehen**

***Im Zuge einer SGB VIII-Weiterentwicklung ist eine vordringliche Anwendung des SGB VIII für alle jungen Menschen – auch mit (wesentlicher) geistiger, körperlicher Behinderung und damit gesicherter Zugang dieser Personen – zur Pflegekinderhilfe zentral.*** Hier muss eine Sicherung der Kontinuität bei einer Zuständigkeitsübertragung auf den Eingliederungshilfeträger (fachliche und finanzielle Leistungen) mitgedacht werden.

Solche Regelungen beinhalten auch die Festlegung individueller Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegekinder mit Behinderungen sowie Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegepersonen, die ein behindertes Kind aufnehmen.

## 2.3 Anforderungen im Hinblick auf die Hilfeplanung

Die bisherigen Verfahrensregelungen zur Hilfeplanung haben sich im Grundsatz bewährt, weil sie die Logik von sozialpädagogischen Entscheidungsprozessen angemessen abbilden und deswegen zu vielfältigen und kontinuierlich andauernden Bemühungen in den ASD der Jugendämter geführt haben, zu solchen konkreten Regelungen zu gelangen und diese fortzuschreiben, die den jeweiligen organisationalen Konstellationen entsprechen.

Die **vier zentralen Verfahrensregelungen** sind:

- **Kollegiale Fallberatung als Teil des sozialpädagogischen Fallverstehens:** zum Erzeugen und Bearbeiten von Mehrperspektivität, da aufgrund der individuellen Sichtweise einer einzelnen Fachkraft die Interpretationsmöglichkeiten zu einem Fall zu sehr beschränkt bleiben
- **Beteiligung der Hilfe-Adressat\*innen (differenziert nach Kind/Jugendlichem und Eltern/-teile):** weil nur durch deren realen (nicht nur formalen) Einbezug ein „Arbeitsbündnis“ erreicht werden kann, ohne das die für einen Erfolg einer Hilfe erforderliche Koproduktionsbereitschaft nicht herzustellen ist
- **Kontinuierliche Beobachtung und Überprüfung der Angemessenheit der Hypothesen und der Effekte des gewählten Hilfe-Arrangements sowie der darin eingebundenen Ziel-Übereinkünfte:** um der strukturellen Unsicherheit und Hypothesenorientierung sowie der Prozessdynamik lebensweltorientierter Hilfen gerecht zu werden
- **Einbezug relevanter Dritter:** um durch ergänzende fachliche Urteile („Diagnose-Hypothesen“) anderer Fachstellen (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie und andere ärztliche Expert\*innen, Suchtberatung, Sonderpädagog\*innen aus dem Schulbereich) und durch eine Einbindung wichtiger lebensweltlicher Akteur\*innen (Verwandte, nahe Freunde, Akteur\*innen im Sozialraum) ein differenziertes und für die Lebenswelt der jungen Menschen passendes Hilfe-Arrangement gestalten zu können.

An diesen grundlegenden Verfahrenselementen sollten neue Regelungen zur Hilfeplanung im SGB VIII festhalten.

Sie fordern Jugendämter/ASD zu organisationalen Regelungen heraus, die jeweils für sie angemessen erscheinen und die dem Charakter sozialpädagogischer Entscheidungs- und Hilfeprozesse entsprechen.

Die gesetzlichen Regelungen sollten eine Balance wahren und ermöglichen zwischen der Definition eines einheitlichen Verfahrensrahmens, der eine qualitative Hilfeplanung herauszufordern vermag, einerseits und der notwendigen dezentralen Ausgestaltung dieses Rahmens, der fachliche Gestaltungsautonomie und Gestaltungsbemühungen in den Jugendämtern akzeptiert, andererseits. Durch die Formulierung von Verfahrensanforderungen soll die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass in den unterschiedlichen ASD nach ähnlichen fachlichen Leitlinien gehandelt wird.

Hilfeplanungsverfahren in einem „inklusiv orientierten“ SGB VIII sollten so konstituiert sein, dass sie zwei unterschiedliche, differenzierte Verfahrensanteile beachten, diese jedoch miteinander verschränken: die Konstituierung eines „behinderungsspezifischen Bedarfs“ einerseits und eines „erzieherischen Bedarfs“ andererseits. **Es sollen Verfahren angestrebt werden, bei denen die sozialpädagogischen Verständigungsprozesse bei den Hilfen zur Erziehung mit den Prozessen der teilhabeorientierten Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfen verschränkt werden.** In beiden Teilbereichen der Hilfeplanung soll durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Qualität der Beratung und der Hilfeauswahl gefördert werden. Den unterschiedlichen sachlichen Logiken, die in beiden Bedarfskonstellationen enthalten sind, soll durch unterschiedliche, differenzierte Verfahrensanteile innerhalb eines „integrierten Hilfeplanverfahrens“ Rechnung getragen werden; erforderliche Verfahrensdifferenzierungen sollen innerhalb eines einheitlichen Rahmens erfolgen.

**Ein zentrales Kriterium für künftige Regelungen zur Hilfeplanung liegt darin, dass eine Selbstbestimmung der Leistungsadressat\*innen ermöglicht und gefördert wird und dass die Verfahren so ausgestaltet werden,** dass sie den berechtigten Verfahrenswünschen der Leistungsberechtigten entsprechen. Leitorientierung muss die umfassende Partizipation im Verfahren sein. Die Verfahren der Hilfeplanung sollen so gestaltet sein, dass sie eine eigenverantwortliche Gestaltung und Selbstbestimmung sowie eine wirkungsvolle Beteiligung der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten ermöglichen und herausfordern. Dazu gehört, dass die jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten umfassend beraten und kontinuierlich beteiligt werden in einer Form, die ihnen eine Wahrnehmung und reale Mitwirkung am Hilfeplanungsprozess gestattet und diese fördert. Partizipation bei der Hilfeplanung soll (a) **zwischen Beteiligung des Kindes/Jugendlichen und Beteiligung der Personensorgeberechtigten differenzieren** sowie (b) gleichermaßen als Recht wie als sozialpädagogische Aufgabe (Herstellen von realer Mitwirkung im Prozess) konzipiert werden.

Wenn im Vergleich zu den jetzt geltenden Regelungen, die sich auf Grundsätze beschränken, weitere Ausdifferenzierungen zum Verfahren geregelt werden sollen, dann können sich solche Ausdifferenzierungen auf folgende fünf Phasen beziehen:

- Verfahrenseinleitung
- Bedarfsklärung/Bedarfsfeststellung
- (bilanzierendes) Hilfeplangespräch
- Gestaltung des Hilfeplans

### ➤ Hilfeplanfortschreibung

Zu den einzelnen Phasen könnten jeweils Ziele der Phasen benannt, die Beteiligung der Leistungsadressat\*innen Kind/Jugendliche\*r; Personensorgeberechtigte hervorgehoben, der Stellenwert des „Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte“ (insbesondere bei der Bedarfsklärung) angesprochen und die Notwendigkeit eines methodisch strukturierten Vorgehens bekräftigt werden. Bei einer solchen Ausdifferenzierung wäre das **Hilfeplanungsverfahren als ein sozialpädagogischer Prozess charakterisiert** und würde **nicht beschränkt auf den Akt der „Feststellung des Bedarfs“**. Die Bedarfsfeststellung und somit die Konstituierung eines Rechtsanspruchs auf eine Hilfe sind notwendig und damit Bestandteil der Hilfeplanung, jedoch beschränkt sich Hilfeplanung nicht auf diesen Akt. Dies sollte im Gesetzestext (bzw. im Entwurf) zum Ausdruck kommen.

Insbesondere die Prozesse, die zur Bedarfsklärung führen, sind methodisch anzulegen. Es sollen systematische methodische Verfahren angewandt werden. Da die Begriffe „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)“ (§ 13 Abs. 1 SGB IX) in den Regelungen der Behindertenhilfe verankert sind und primär den dort vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsanforderungen entsprechen, sollten sie auf diejenigen Aspekte der Bedarfsfeststellung angewendet und beschränkt bleiben, die einen *behinderungsspezifischen* Hilfe- und Unterstützungsbedarf anzeigen. In diesem Fall kann (und sollte) der behinderungsbedingte Bedarf mit einem Instrument ermittelt werden, das sich an der ICF-CY orientiert. Das bio-psychosoziale Modell der ICF-CY verfolgt den Zweck, die Wechselwirkungen zwischen krankheitsbedingten Ursachen sowie umweltbedingten und personenbezogenen Faktoren auf den Teilhabebedarf zu betrachten und auf diese Weise den Teilhabebedarf mehrdimensional operationalisieren zu können.

Für die Feststellung des *erzieherischen* Bedarfs, bei der sich in den ASD bisher mehrere fachliche Vorgehensweisen und Methoden entwickelt haben und in der Praxis verankert worden sind („sozialpädagogisches, hermeneutisches Fallverstehen“/„sozialpädagogische Diagnostik“), soll eine solche Orientierung auf ICF-CY nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Kodierungs-/Klassifikationssysteme bzw. methodische Orientierungen, die in solche Denksysteme einmünden können, widersprechen dem Charakter sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse und sollten daher für die Hilfeplanung zum erzieherischen Bedarf ausdrücklich aus den gesetzlichen Regelungen herausgehalten werden. Ebenso sollten die Regelungen zur Hilfeplanung nicht mit bürokratischen Anforderungen überlastet werden, sondern es sollten lediglich Verfahrens-Eckpunkte benannt werden, die vom jeweiligen ASD regional und organisationsangepasst ausgestaltet werden sollen.

## 2.4 Anforderungen im Hinblick auf Care Leaver

Care Leaver, also junge Menschen, die in Wohngruppen oder Pflegefamilien aufwachsen bzw. aufgewachsen sind, entstammen oft sehr schwierigen Situationen in ihren Herkunftsfamilien. Mit dem veränderten Ort und den neuen Bezügen ihres Aufwachsens haben sie eine der intensivsten staatlichen Interventionsformen im Lebensverlauf junger Menschen erfahren. Damit verbunden haben die

Gesellschaft und der Gesetzgeber eine besondere Verantwortung für sie übernommen. Dass mit Erlangen der Volljährigkeit mit 18 Jahren keine Reife und Selbstständigkeit eintritt (wie bei den meisten anderen jungen Menschen auch), die diese jungen Menschen ohne Unterstützung auskommen lässt, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Seit Inkrafttreten des SGB VIII 1990/1991 stehen jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des SGB VIII zur Verfügung. Trotz des Rechtscharakters einer „Soll-Bestimmung“ werden diese in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sehr uneinheitlich bestimmt und genutzt. Etwa ein Drittel der Hilfen zur Erziehung endet mit dem 18. Geburtstag der jungen Menschen, ein weiteres Drittel in den zwölf Monaten danach. Währenddessen liegt das durchschnittliche Lebensalter des Auszuges aus dem Elternhaus bei etwa 24 Jahren, Ausbildungsverträge werden durchschnittlich mit 19 Lebensjahren abgeschlossen. Junge Menschen mit ohnehin problematischen Startchancen werden so einer weiteren Benachteiligung ausgesetzt und sehen sich mit 18 oftmals auf sich allein gestellt. Hinzu kommt eine unverhältnismäßige Kostenbeteiligung der jungen Menschen, die etwa im Fall einer Ausbildungsvergütung nach wie vor bei 75 Prozent der entsprechenden Bezüge liegt.

Die Gründe für diese Situation sind vielfältig. Dazu zählen jedoch die unterschiedlichen Hilfekulturen in den Jugendämtern, die mitunter fehlenden Fachkonzepte für diese Zielgruppe, die mangelnde Klarheit der gesetzlichen Regelungen und fehlende Verbindlichkeit in der Sicherung von Übergängen in andere Hilfesysteme.

Die Forderungen an eine Reform des SGB VIII, die sich daraus ergeben, sind:

- ***Es bedarf einer verbindlicheren Fassung der Regelungen des § 41 SGB VIII als „Muss-Leistung“ und eine Anhebung der Altersgrenze auf 23 Jahre, zumindest aber bis zum Erlangen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.***
- ***Es bedarf der Einführung eines eigenen Rechtsanspruches „Leaving Care“.*** Mit diesem sollen kontinuierliche Existenzsicherung und die Sicherung von Übergängen genauso wie von Ausbildungsperspektiven, Persönlichkeitsentwicklung sowie der Aufbau und Erhalt von Beziehungen unterstützt werden.
- ***Es bedarf einer verbindlichen rechtlichen Absicherung der wechselseitigen Kooperationsverpflichtungen der Sozialleistungsträger (insbesondere SGB VIII, SGB II und SGB XII) zur Sicherung von Übergängen und Einführung einer verbindlichen Vorleistungspflicht bei unklaren bzw. zu prüfenden Zuständigkeiten.*** Bestandteil solcher Kooperationsverpflichtungen sollten Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Beschreibungen von Schlüsselprozessen sein.
- ***Beschwerde- und Beteiligungsrechte müssen auch für Care Leaver innerhalb und außerhalb des Hilfesystems abgesichert werden.*** Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen von Verwaltungsverfahren reichen mit Blick auf Kinder und Jugendliche, die in öffentlichen Erziehungshilfen aufgewachsen sind, nicht aus. Benötigt werden transparente und verbindliche Verfahren. Diese können und sollen zugleich Instrument der Qualitätsentwicklung öffentlicher Träger sein.

- **Die selbstorganisierten Zusammenschlüsse von Care Leavern als regionale und überregionale Vereinigungen von jungen Menschen, die Erfahrungen mit Leistungen der Heimerziehung haben oder hatten, und die ihre Expertise (Expertise durch Erfahrung) bündeln und in fachpolitische Diskurse, Gremien und Entscheidungen einbringen können, müssen strukturell abgesichert werden.** Beratung und Unterstützung muss eine Pflichtaufgabe der Landesjugendämter werden (§ 85 Abs. 2 SGB VIII). Das Beispiel des deutschen Care-Leaver e.V. zeigt, wie wertvoll diese Expertise derjenigen, um die es geht, auch für fachliche und rechtliche Entwicklungen ist.
- **Die Kostenheranziehung gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII muss abgeschafft werden – oder aber zumindest deutlich gemindert werden.**

## 2.5 Anforderungen im Hinblick auf die Verankerung von Ombudschäften

Junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten brauchen aufgrund struktureller Machtasymmetrien das Recht und die Möglichkeit, bei Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe, die sich auf Hilfen zur Erziehung und angrenzende Bereiche beziehen, eine unabhängige und externe ombudschaftliche Beratung und Begleitung in Anspruch zu nehmen. Um die Unabhängigkeit und Externalität zu gewährleisten, sollen Ombudsstellen beim überörtlichen Träger strukturell angebunden sein. Junge Menschen in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen brauchen zudem (neben internen Beschwerdemöglichkeiten) die Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung. Für eine unabhängige ombudschaftliche Beratung bei Konflikten zu weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sollten feldspezifische Angebote geschaffen werden.

Die Möglichkeit, ombudschaftliche Beratung in Anspruch nehmen zu können, ist als fachliche Notwendigkeit zur Gewährung und Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen anzusehen. Die Forderungen an eine Reform des SGB VIII, die sich daraus ergeben, sind:

### **Implementierung ombudschaftlicher Beratung als individueller Rechtsanspruch mit niedrigschwelligem Zugang**

Notwendig ist ein individueller Rechtsanspruch junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten auf ombudschaftliche Beratung und Begleitung bei Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung (z. B. in einem § 36b)

- Dieser soll sich auf Leistungen aus dem SGB VIII beziehen, denen individuelle Hilfeansprüche bzw. hilfeplananaloggesteuerte Verfahren zugrunde liegen oder die damit in enger Verbindung stehen (§§ 13, 19, 27ff., 35a, 41, 42, 42a SGB VIII).
- Notwendig ist ein niedrigschwelliger Zugang mittels unmittelbarer Inanspruchnahme der Beratung ohne das Erfordernis einer vorhergehenden Antragstellung bzw. eines Verwaltungsakts. (Ein niedrigschwelliger Zugang zu unabhängiger Beratung mittels eines individuellen Rechtsanspruchs hat sich analog bereits bei der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ nach § 32 SGB IX bewährt, wobei die Aufgaben der Ombudschaft über die reine Beratung hinausgehen



und auch die unabhängige Begleitung und Vermittlung bei Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung umfassen.)

- Die ombudtschaftliche Beratung darf nicht mittels des Begriffs „vergleichbare Strukturen“ der Beliebigkeit der Umsetzung überlassen werden.
- Die Ombudsstellen sollen arbeitsfeldspezifisch und nicht auf allgemeine Beratung ausgerichtet sein.

***Die Unabhängigkeit von Ombudsstellen muss rechtlich klar abgesichert werden.***

Um die zwingend notwendige Unabhängigkeit von Ombudsstellen sicherzustellen, ist zu gewährleisten, dass sie nicht von öffentlichen oder leistungserbringenden Trägern betrieben werden und fachlich nicht weisungsgebunden sind. Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist auszuschließen. Es dürfen keine inhaltlichen, finanziellen oder sonstigen Interessen öffentlicher oder freier Träger (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) in die ombudtschaftliche Beratung und weitere Entscheidungen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Personalauswahl) der Ombudsstellen einfließen können.

***Möglichkeiten der Beschwerde außerhalb der Einrichtung bei Ombudsstellen müssen rechtlich verankert werden.***

Einrichtungsträger sollen zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nachweisen müssen, dass sie zur Sicherung der Beschwerde- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen Möglichkeiten zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung (neben internen Beschwerdemöglichkeiten) vorhalten.

- Hierzu sind die Kosten für die Beratung durch die externen Beschwerdestellen in die Entgeltvereinbarungen zwischen dem Einrichtungsträger und Kostenträger aufzunehmen. Das Thema externe Beschwerdestellen/Ombudsstellen sollte Gegenstand der Rahmenverträge werden.
- Der § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII-KJSG ist hierfür geeignet. („Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte und des Wohls (...) Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“)
- Allerdings sollte die Gesetzesbegründung nur auf externe Beschwerdestellen bezogen sein und nicht auch auf andere Möglichkeiten wie z. B. Telefonate mit dem Jugendamt.

***Die strukturelle Absicherung und Finanzierung der Ombudsstellen muss sichergestellt werden.***

Für die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung der externen Ombudsstellen sollte der überörtliche Träger sachlich zuständig sein (z. B. durch Ergänzung des § 85 Abs. 2 durch eine entsprechende Nr.11).

- Denn mit Blick auf die Unabhängigkeit und Externalität der Ombudsstellen sollte deren strukturelle Anbindung so weit wie möglich entfernt sein von den Organisationen, mit denen Konflikte bzgl. Leistungsgewährung oder Leistungserbringung bestehen können bzw. die direkt in Fragen der Leistungsgewährung oder Leistungserbringung involviert sind, also von den kommunalen Jugendämtern und leistungserbringenden Trägern (s. B).
- Hierzu braucht es eine strukturelle Anbindung und Finanzierung der Ombudsstellen auf Landesebene/durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- Grundsätzlich muss eine Angebotsstruktur (im Gegensatz zur Nachfragestruktur) vorgehalten werden. Diese darf nicht von Belegungszahlen von Jugendhilfeträgern o.Ä. abhängen.

***Die Angebote ombudschaftlicher Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe müssen feldspezifisch organisiert werden.***

Es können auch in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. der Kindertagesbetreuung oder Jugendarbeit, strukturelle Machtungleichgewichte bestehen, jedoch sind in diesen Bereichen andere (rechtliche) Voraussetzungen und Fragestellungen im Fokus als bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung und weiterer hilfeplananalog gesteuerter Hilfen.

- Es ist deshalb sinnvoll, *feldspezifische* externe ombudschaftliche Beratungsangebote für weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die ebenfalls beim überörtlichen Träger angebunden sind.
- Zur Schaffung feldspezifischer Angebote ombudschaftlicher Beratung jenseits der Hilfen zur Erziehung soll der öffentliche Träger fachlich entsprechende Ombudsstellen errichten können, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wenden können und welche unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind.

## **2.6 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien**

Nach Auffassung der IGfH ist eine intensive Begleitung und Unterstützung der Familien in jedem Fall gefordert, da die Eltern fremduntergebrachter Kinder für diese weiterhin relevant und wichtig bleiben. Identitätsfragen müssen für die Kinder und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert werden, und dies unabhängig vom aktuellen Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einer stationären Unterbringung. Brüche in Biografien müssen vermieden und eine Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen mit Herkunft und Biografie ermöglicht werden. Die Gestaltung und Qualität der Zusammenarbeit mit den Eltern haben Einfluss auf das Gelingen der Hilfe und das Wohlfühlen von Heranwachsenden in der öffentlichen Jugendhilfe.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Eltern ist im Kinder- und Jugendhilferecht grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Rechten von Eltern und Hilfen, die sich vorrangig an Eltern und Familien richten (z. B. Maßnahmen im Rahmen der Familienförderung nach §§ 16 ff. SGB VIII, Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII oder Familienhilfe nach §§ 27 Abs. 2, 31 SGB VIII). Bei Letzteren ist die Einbeziehung der Eltern eine Notwendigkeit, ohne die eine erfolgreiche Hilfe nicht möglich ist.

Anders ist dies bei Hilfen, die eher auf das Kind oder die/den Jugendliche\*n fokussiert sind, wie z. B. die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII oder die stationären Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII. Hier ist die Zusammenarbeit mit den Eltern zwar rechtlich abgesichert (§§ 5, 9, 27 Abs. 2, 36, 37 SGB VIII) und in professionellen Handlungskonzepten i. d. R. gut verankert, allerdings ist sie für eine gelingende (Arbeits-)beziehung mit dem/der Minderjährigen– trotz rechtlicher Regelung – in der Praxis oft nicht unmittelbar notwendig. Empirisch ist deshalb zu beobachten, dass bei allen Hilfen, deren Fokus primär auf die/den Minderjährige\*n gerichtet ist, die Kooperation mit den Eltern elementar vom „Goodwill“ und den Kompetenzen der Fachkräfte abhängt. Von daher ist zunächst ein wesentliches Kriterium, das an gesetzliche Veränderungen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern anzulegen ist, ***ob diese Regelungen dazu beitragen, die Umsetzung bestehender Rechte der Eltern möglichst unabhängig vom Willen und Wollen einzelner Fachkräfte zu machen.***

Dabei ist aus Sicht der IGfH zu beachten, dass das Recht auf Partizipation sich aus grundgesetzlich geschützten Bürger- und Elternrechten ableitet (i. B. Art. 6 GG, § 1626 BGB) und nicht mit Konzepten der Elternarbeit gleichgesetzt werden kann, die notwendig sind, weil die Intention des SGB VIII ohne sie nicht zu realisieren ist. Zum Beispiel heißt es in § 37 Abs. 1 SGB VIII, „durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie (...) so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.“ Das Gesetz setzt damit an einer Defizitzuschreibung an und macht diese zum Gegenstand von Beratung/Unterstützung mit dem Ziel, Fehlentwicklungen in der Herkunftsfamilie zu korrigieren. Elternarbeit zielt damit einseitig auf eine Verhaltensänderung der Eltern und bringt sie dadurch in eine Situation, sich an der Ausgestaltung von Hilfen zu beteiligen, deren Notwendigkeit permanent ihr eigenes Scheitern dokumentieren und – im Falle der Fremdunterbringung – ihrer Elternrolle partiell berauben.

Im Gegensatz dazu fragt Elternpartizipation nicht nach Defiziten oder Scheitern, sondern räumt Rechte auf Information, Kontakt und Entscheidungsteilhabe ein, ohne dass diese an Bedingungen oder Erwartungen geknüpft wären. Ihr Ziel ist also zweiseitig auf eine Veränderung der Situation ausgerichtet, in der sich Eltern und Fachkräfte begegnen. Eben deshalb kann Elternpartizipation nicht durch Elternarbeit substituiert werden, selbst wenn es Schnittstellen, Überlappungen und Gemeinsamkeiten gibt. Die Grundsatzfrage für die IGfH lautet deshalb: Werden durch die gesetzlichen Änderungen auch die bedingungslosen Rechte der Eltern (auf Information, Teilhabe, Unterstützung usw.) gestützt oder gefördert?!

## **Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess**

Im Rahmen des Hilfeprozesses geht es zunächst darum, eine umfangreiche Aufklärung der Eltern zu leisten, um Eltern die Wahrnehmung ihrer Rechte in Entscheidungsprozessen in Bezug auf Hilfen im Rahmen des SGB VIII zu ermöglichen. Hierzu ist auch die Verständlichkeit der Beratung zu sichern.

Zur Umsetzung liegen u. a. folgende Ideen vor, deren Aufnahme im Gesetzesentwurf geprüft werden sollten:

- ***Eine eindeutiger gefasste gesetzliche Verankerung der Aufklärung über Rechte von Eltern als zentrale Aufgabe der Jugendämter***
- ***Eine gesetzlich abgesicherte Einrichtung und Finanzierung von Beschwerdesystemen und interdisziplinärer, unabhängiger Ombudsstellen, die Eltern (sowie Kindern und Jugendlichen) Zugang zu unabhängigen Expert\*innen ermöglichen***
- ***Eine Verpflichtung zur Dokumentation von verschiedenen Motiven, Perspektiven und geäußerten Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren***
- ***Eine verpflichtende Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern im § 45 des SGB VIII***
- ***Eine rechtlich expliziter formulierte Beteiligung auch von nichtsorgeberechtigten Eltern (hier führen rechtliche Unklarheiten wieder zu einer Nicht-Beteiligung, z.T. sogar von Auskunftsverweigerung). Auch die Beteiligung von anderen aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen relevanten Personen sollte rechtlich eindeutiger ermöglicht werden.***

## **Stärkung der Unterstützung von Eltern**

Im neuen SGB VIII müssen die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern neu gesetzlich geregelt werden.

- ***Eltern muss ein eigener Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung eingeräumt werden.***  
Die Umsetzung ist jedoch dahingehend zu hinterfragen, ob dieser nicht zu einer weiteren Versäulung von Hilfen führt. So sollten eigenständige Unterstützungs- und Beratungsangebote ermöglicht werden, gleichzeitig aber Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern auch eng verknüpft mit den Hilfsangeboten ihrer Kinder zur Verfügung stehen (z. B. durch Fachkräfte in Heimeinrichtungen etc.). Für beide Möglichkeiten muss eine Finanzierung sichergestellt sein.
- ***Die bereits jetzt zugelassene Möglichkeit von parallelen Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, sollte gesetzlich ausdrücklicher zugelassen werden.***

- **Die Notwendigkeit der Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Beteiligten (in der Pflegekinderhilfe z. B. ASD, PKD, freie Träger, Vormund\*in) muss rechtlich explizit aufgegriffen werden.** Diese ist zentral für das Gelingen von Unterstützungsleistungen von Familien, sodass dieses im Rahmen der Kommentierung ebenfalls zu thematisieren ist.
- **Es braucht eine rechtliche Verankerung von Beteiligungsstrukturen von Eltern auch in der stationären Erziehungshilfe (in Form von Beteiligungsgremien für Eltern etc.).**
- **Sinnvoll ist eine rechtliche Vereinfachung der Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z. B. Familiengruppen).**
- **Es braucht eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Unterstützung aller Beteiligten (auch Pflegepersonen) nach einer Rückführung.**
- **Das Recht auf Unterstützung für Mütter und Väter nach einer Unterbringung nach § 19 SGB VIII – auch wenn eine Trennung erfolgt ist – sollte im Recht verdeutlicht werden.**

## 2.7 Hilfestrukturen im Sozialraum

In der Debatte wird unter der Überschrift „Prävention im Sozialraum stärken“ mit verschiedenen Begriffen jongliert: niedrigschwellig, präventiv, sozialraumorientiert, Lebensorte von Familien.

Sozialraum scheint dabei gleichgesetzt zu werden mit Stadtteilen oder Verwaltungseinheiten. Darin zeigt sich ein Sozialraumverständnis, das den Sozialraum nur in seiner territorialen Dimension in den Blick nimmt. Für ein fachlich-sozialpädagogisch geprägtes Kinder- und Jugendhilfegesetz müsste gelten, dass die subjektorientierte Aneignungsweise ebenfalls als relevante Dimension berücksichtigt wird! Sozialräume gehen nicht in Stadtteilen/Verwaltungsgemeinschaften oder Gemeinden ‚auf‘.

Konkret heißt das, dass mit Gesetzesänderungen/in der Verwaltungspraxis keine Verkürzung auf den erstgenannten Sozialraumbegriff vorgenommen werden darf, sondern dieser offen gehalten werden muss für die je eigensinnigen Sozialraum-Konstruktionen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Die für sie bedeutungsvollen Handlungsräume, Aktionsräume, Spielräume etc. sind in der Ausgestaltung und Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Sozialräume können nicht allein nur über kleinräumige Indikatoren (Armut, (fehlende) Infrastrukturmöglichkeiten, Mobilität etc.) beschrieben werden, die z. B. Rückschlüsse auf „Risiken des Aufwachsens“ zulassen. Es müssen vielmehr auch die jeweils besonderen Bedarfe und Interessen der Bewohner\*innen Eingang finden – hier sind kleinräumigere Zugänge nötig.

Zudem dürfen nicht nur die Gegebenheiten urbaner/städtischer Sozialräume die Ideen und Konzepte strukturieren – die ‚Eigenheiten‘ ländlicher Sozialräume sind einzubeziehen! Hier gilt möglicherweise umso mehr, dass sozialräumliche Angebote sinnvollerweise an bzw. mit Regelinstitutionen

wie Schule /Kita entstehen. Umso mehr wäre dann ausschlaggebend, dass und wie die Öffnung in den Sozialraum und für alle Bewohner\*innen(gruppen) erfolgen kann.

***Sozialräumliche/niedrigschwellige Angebote nicht als Vorstufe, Auflage oder Verpflichtung für Adressat\*innen!***

Grundsätzlich ist der vielfach geäußerten Kritik Rechnung zu tragen, dass der Ausbau sozialräumlicher Angebote nicht auf Kosten bestehender individueller Rechtsansprüche gehen darf und die Gewährung von (Einzelfall-)Hilfen nicht an die Bedingung bzw. den Nachweis geknüpft wird, im ‚Vorfeld‘ sozialräumliche Angebote in Anspruch nehmen zu müssen.

Problematisch ist ebenso, wenn die ‚Blaupause‘ Frühe Hilfen als Idealmodell angelegt wird und damit womöglich eine verstärkte Anknüpfung an das Gesundheitssystem erfolgt bzw. entsprechende (‚klinische‘) Logiken noch stärker in die Kinder- und Jugendhilfe implementiert werden würden. Auch wird dadurch der Blick auf die älteren Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgeblendet.

Generell gilt es zu beachten, wenn „Niedrigschwelligkeit“ zunehmend nur für Angebote außerhalb der Hilfen zur Erziehung gesetzt werden würde, verstärkt dieses die problematische Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung im Sinne einer Engführung des fachlichen Handelns ausschließlich auf den Kinderschutz.

***Niedrigschwellige, bedarfsgerechte Hilfezugänge für Kinder, Jugendliche und Familien***

Angestrebte Veränderungen oder gesetzliche Klarstellungen sind zu begrüßen, wenn sie auf die verbindliche Förderung oder Etablierung von Räumen/Flächen und Angeboten zielen, die für Nutzer\*innen (Bewohner\*innen) barrierefrei und kostenfrei zugänglich und an deren Planung und Gestaltung sie beteiligt sind.

Hilfreich wäre es, wenn über die Chiffre der Sozialraumorientierung solche Hilfen und Angebote gestärkt werden, die „ohne komplexe Verwaltungsverfahren“ und einzelfallbezogene, defizitorientierte Bedarfsprüfung auskommen. Sichergestellt werden muss aber, dass die Angebote dennoch *bedarfsorientiert* bzw. *bedarfsgerecht* konzipiert werden.

Mit Blick auf die angestrebten „erleichterten Hilfezugänge“ wird v. a. auf die sog. „schwer erreichbaren Zielgruppen“ abgehoben, die hierüber ‚besonders‘ angesprochen werden sollen: konkret z. B. Eltern mit psychischen Erkrankungen oder schädlichem Gesundheitsverhalten. Dieser Fokus bedeutet eine Engführung auf Zielgruppen und steht konträr zu einem subjektorientiertem Sozialraumverständnis, sondern stammt eher aus der Kriminalprävention.

In der Diskussion ist zudem eine starke Orientierung an *Familien* zu beobachten (s. auch oben in den Tops/Themen) – eine differenzierte Betrachtung von auch unterschiedlichen Bedarfen/Interessen von Kindern, Jugendlichen (!) und Erwachsenen bleibt aus. So begrüßenswert auch die von unter-

schiedlichen Seiten erfolgte, geforderte Stärkung des § 16 Angebote Familienbildung ist, müsste dieses genauso für die Angebotsstrukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gelten.

### **Öffnung der „Profistrukturen“ – verpflichtende Einbindung der Interessen der Bewohner\*innen**

Was die Planung und Ausgestaltung niedrigschwelliger, bedarfsgerechter sozialräumlicher Hilfen und Angebote anbelangt, kann es nicht nur um die „multiprofessionelle und systemübergreifende Kooperation und Vernetzung“ gehen (s. Arbeitspapier/Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten“), sondern genauso um die tatsächlichen Gestaltungsoptionen (inkl. Mitbestimmung über Finanzmittel) durch die Bewohner\*innen (aller Altersgruppen).

Neben den Jugendhilfeprofis und den Politiker\*innen müssen auch Kinder/Jugendliche (nicht nur Schülervertreter\*innen, s. o.) über Planungen und Finanzen mitentscheiden. Ihre Perspektiven und Interessen sollten nicht nur vermittelt über Befragungsinstrumente der Jugendhilfeplanung eingebunden werden. Sowohl die Jugendhilfeplanung als auch die Träger sind darauf zu verpflichten, an die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner\*innen im Sozialraum (immer wieder neu) anzuknüpfen. Das erfordert allerdings (finanzielle) Ressourcen und nicht nur eine Gesetzesänderung. Interessenartikulation/Beteiligung und demokratische Mitbestimmung ist für alle voraussetzungsvoll – weder die entsprechenden Kompetenzen werden einem/einer ‚in die Wiege gelegt‘, noch entstehen die Gelegenheiten ohne (politischen) Willen dazu! Gerade Kinder und Jugendliche/Familien in prekären Lebenslagen sollten hierbei unterstützt werden, ihre Perspektiven und Interessen selbstbestimmt einbringen zu können.

### 3. Worauf sonst noch besonders zu achten ist

#### 3.1 Worauf in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) zu achten ist

Das zum 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat zu einer Zweiklassengesellschaft innerhalb des Jugendhilferechts und generell innerhalb der Jugendhilfe geführt. Die Entstehung und Implementierung dieses Gesetzes war einer massiven, aber zeitlich befristeten Überforderung der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe geschuldet.

Sowohl die jährliche Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes durch das BMFSFJ als auch die Erfahrungen in der Praxis und die Befragung der UMF selbst haben mehrfach aufgezeigt, dass das Gesetz zu vielen negativen und nachteiligen Auswirkungen auf die UMF und keineswegs zu einer Verbesserung der Versorgung und Betreuung geführt hat. Zudem hat es zu einem „Bürokratiemonster“ mit örtlichen, überörtlichen und Bundesverteilstellen geführt, die komplizierte Fristen und Quoten beachten müssen. Außerdem verursacht diese Bürokratie nicht unerhebliche Kosten, die als Ausgaben für direkte Hilfeleistung für UMF wesentlich besser investiertes Geld wären.

Die Zielgruppe, für die das Gesetz gemacht wurde, ist längst wieder so klein und überschaubar geworden, dass sie problemlos und ohne gesetzliche Sonderregelungen im Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe mit den für alle Familien und jungen Menschen gültigen Normierungen sach- und fachgerecht versorgt werden kann.

Die jetzt geplante umfassende Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes kommt also gar nicht umhin, die Sonderregelungen für UMF ersatzlos zu streichen. Die ausdrücklich gewollte Zielsetzung, ein inklusives Gesetz für alle jungen Menschen und ihre Familien zu schaffen, muss zwingend auch die ausländischen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – gleich welchen Aufenthaltsrechtlichen Status sie haben oder aus welchem Land sie kommen – vollumfänglich und ohne Einschränkungen mit einbeziehen. Konkret ergeben sich folgende Forderungen:

- ***Keine Regelung mehr, nach der UMF quotenbasiert bundesweit verteilt werden (derzeit in §§ 42 b und 42 c SGB VIII geregelt); es gilt das Prinzip der örtlichen Zuständigkeit des öffentlichen Trägers durchgängig auch für UMF***
- ***Einheitliche Regelungen zur Inobhutnahme für alle Minderjährigen, ersatzlose Streichung des derzeitigen § 42a SGB VIII***
- ***Gesetzlich verankerte Verantwortung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, im Zusammenwirken mit den freien Trägern zur Bildung von Kompetenznetzwerken für die Arbeit mit UMF (analog der im Kinderschutzgesetz vorgeschriebenen Netzwerkbildung im Kinderschutz) unter Beratung und Unterstützung durch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe***



- **Bestellung einer Vormund\*in sofort am Ort der Inobhutnahme; ersatzlose Streichung der derzeitigen Regelung zur vorläufigen rechtlichen Vertretung**
- **Stärkung der Rolle der Jugendämter (alleinige Zuständigkeit) bei der Inaugenscheinnahme und Altersfestsetzung**
- **Rechtlich geregeltes Abschiebeverbot für UMF während der gesamten Zeit der Jugendhilfe sowie darüber hinaus bis zum vollendeten 26. Lebensjahr**
- **Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung für UMF bei allen sie betreffenden Entscheidungen (Verwaltungsakten)**
- **Verbindlich vorgeschriebener Einsatz von Dolmetscher\*innen als Bestandteil der Hilfeleistung**
- **Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts für UMF sowohl in Bezug auf die Hilfeform als auch bezüglich des Hilfeorts**
- **Die Kosten der Hilfe für UMF/ehemalige UMF trägt der überörtliche Träger in voller Höhe wie im Hilfeplan vereinbart und festgeschrieben.**
- **In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die UMF quantitativ und qualitativ erfasst (u.a. Alter, Geschlecht, Herkunft).**

### 3.2 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im SGB VIII

*„Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen.“* – so steht es im Koalitionsvertrag von 2018.

Am 19.02.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsgesetzes (GaFG)<sup>4</sup> in den Bundestag eingebracht. Zwei Milliarden Euro will der Bund über ein Sondervermögen Ländern und Gemeinden in 2020 / 2021 zum Ausbau der Ganztagesbetreuung zur Verfügung stellen. Zur Form der Umsetzung des Rechtsanspruchs äußert sich der Gesetzentwurf nicht. Bisher liegen drei Rechtsgutachten vor, die davon ausgehen, dass dies im Prinzip machbar ist:

- Münder, J.: Bedarfsdeckende Förderung für Grundschulkinder durch Schaffung eines Rechtsanspruchs, Berlin 2017
- Münder, J.: Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung von Grundschulkindern, Gütersloh 2018
- Wrase, M./Siegers, A.: Einheitliche Qualitätskriterien für den Ganzttag im Grundschulalter, Essen 2019

---

<sup>4</sup> BT-Drucksache 19/17294

Alle drei Gutachten gehen aber davon aus, dass dieser Rechtsanspruch in Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt werden soll. Die Kinder- und Jugendhilfe ist schon bisher gehalten, „für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten“ – wie es in § 24 Abs. 4 SGB VIII heißt. Wichtig ist, dass es sich dabei um ein Angebot **in Tageseinrichtungen** handelt. Die Norm zielt also auf die Schaffung hinreichender **Hortplätze**.

Unter dieser Bedingung lassen sich auch die verfassungsrechtlich unterschiedlichen Grundlegungen von Schule (Art. 7) und Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf klar zugeordnete Verantwortlichkeiten gestalten.

Nun ist die Realität von „Ganztagsangeboten“ für Grundschulkinder aber mittlerweile in den Bundesländern sehr weit auseinandergedriftet sowohl im Hinblick auf die Gestaltungsformen zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen Schule und anderen Akteur\*innen unterschiedlichster Rechtsformen – aber auch im Hinblick auf völlig unterschiedliche Betreuungsquoten in den Ländern. Wenn der Ganzttag aus kultusministerieller Sicht gestaltet wird, dann ist es keineswegs sicher, dass dazu Bezug auf „Tageseinrichtungen“ der Kinder- und Jugendhilfe Bezug genommen wird. Schaut man sich z. B. an, wie gemäß der derzeitigen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern<sup>5</sup> der Ganzttag schulischerseits gefüllt werden kann, so sieht das so aus:

*„6.2 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Bildung und Umwelt, Heimatpflege, die Kirchen, Hilfsorganisationen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.“*

Für die Ausgestaltung des Rechtsanspruches im SGB VIII auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ist entscheidend:

***Es muss um einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen gehen!***

***Zumindest landesrechtlich muss diesen Einrichtungen der Jugendhilfe ein Rahmen garantiert werden, innerhalb dessen die Träger Bedingungen erhalten, unter denen sie qualifiziertes Personal gewinnen können. Das heißt, dass es vernünftig entlohnte und sichere Arbeitsverhältnisse geben muss, in denen Personalplanung, Fortbildung, Supervision etc. realistisch geleistet werden können – denn davon hängt die Qualität, die sich auch die Eltern wünschen, entscheidend ab.***

---

<sup>5</sup> Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. März 2018

### 3.3 Erwartungshorizont für die Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch die Novellierung des SGB VIII

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) ist ein wichtiges Instrument, um die Auswirkungen und die Umsetzung von Regelungen des SGB VIII empirisch zu beobachten und zu bewerten. Darüber hinaus leisten die Erhebungsergebnisse zentrale Beiträge für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn sowie für Praxisentwicklung und Politikgestaltung. ***Allerdings wäre es genauso wichtig, Daten im Längsschnitt zu erheben, welche für einen längeren Zeitraum Auskunft über die soziale Teilhabe der Care Leaver\*innen oder anderen jungen Menschen und ihren Familien in ihrem individuellen Lebenslauf erlauben.***

Gleichwohl ist die derzeit diskutierte Reform des SGB VIII ein gegebener Anlass für notwendige Weiterentwicklungen der KJH-Statistik. Im Folgenden werden insbesondere aus der Perspektive der sekundäranalytischen Forschungsarbeiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund zentrale Eckpunkte für eine Weiterentwicklung auf der gesetzlichen Ebene benannt, die im Rahmen der anstehenden Novellierung des SGB VIII berücksichtigt werden sollten.<sup>6</sup>

- ***Erhebung zu Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den dort tätigen Personen und deren Einrichtungen statt der bisherigen Einrichtungs- und Personalstatistik***

Die bisherige Erhebung über Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) im Rahmen der KJH-Statistik ist grundlegend überarbeitungsbedürftig. Bereits in dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2018 wurden Lösungen für die aktuellen Schwächen dieser grundsätzlich so wichtigen Teilerhebung erarbeitet. Die bevorstehende Novellierung des SGB VIII sollte diese Lösungen wieder aufgreifen. Diese zielen darauf ab, die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse durch Neuordnung der Auskunftspflicht zu erhöhen, die Erfassung des Einsatzes von Personalressourcen durch eine systematischere Erfassung von Merkmalen zu vereinfachen, die Erhebung von Personaldaten zu verbessern oder auch die Wissensbasis für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen jenseits der Kindertageseinrichtungen zu erweitern.

---

<sup>6</sup> Die Ausführungen beziehen sich im Folgenden auf das Diskussionspapier „Überarbeitungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfestatistiken“ vom November 2019 (<http://www.akjstat.tu-dortmund.de/detail/news/diskussionspapier-zu-den-ueberarbeitungsbedarfen-der-kjh-statistik-veroeffentlicht0/>; Zugriff: 05.05.2020). Die Erfahrungen und Erkenntnisse der AKJStat sind in dieses Papier des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund maßgeblich mit eingeflossen.

- ***Erfassung schulischer und beruflicher Bildung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung***

Die Sachverständigenkommissionen zum 14. und 15. Kinder- und Jugendbericht haben jeweils vorgeschlagen, die Erfassung der schulischen und beruflichen Bildung eines jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung mit zu erfassen. Dieser zusätzliche Datenbedarf besteht nach wie vor, sodass die Erfassung des Schulbesuchs bzw. des Ausbildungsverhältnisses bei Ende der Hilfe sowie zum Jahresende des Berichtsjahres bei einer laufenden Hilfe zukünftig erfasst werden sollte.

- ***Qualifizierung der Erfassung der Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII***

Bereits im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes wurde Qualifizierungsbedarf für die Erhebung zu den von den Jugendämtern durchgeführten Gefährdungseinschätzungen festgestellt. Dieser ist nach wie vor gegeben und bezieht sich vor allem auf eine zusätzliche Erfassung von mehrfachen Gefährdungseinschätzungen pro Kind und Jugendamt innerhalb eines Berichtsjahres, die Erfassung des Orts der Kindeswohlgefährdung sowie eine bessere Erfassung der Schutzaktivitäten des ASD. Die Anzeigen der Jugendämter zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge bei Gericht sollten wieder mit in die Erhebung aufgenommen werden.

*Mitwirkende an der Vorstands-Positionierung der IGfH:*

Christian Lüders; Wolfgang Schröer; Hans-Ullrich Krause, Petra Hiller; Jochen Merchel; Dirk Nüsken; Lydia Tomaschowski; Nicole Knuth; Peter Hansbauer; Diana Düring, Jens Pothmann; Lucas-Johannes Herzog; Norbert Struck, Josef Koch